

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 160 - 160

*Titze, Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichen Rechte*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

zurückzuschicken, auch wenn ihm ein freigemachter Briefumschlag beigelegt ist. Er kann jedoch die Loose unfrankirt zurückschicken, wobei er sich allerdings der Gefahr aussetzt, bei Nichtannahme seiner Sendung das Porto zu bezahlen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für ihn nicht, mag aus den Sachen werden, was da will. Diese m. E. richtigen Grundsätze gelten in dem Falle, daß der Adressat die Loose nicht annehmen will. Anders liegt die Sache, wenn er sie annehmen will (§ 70 S. 155). Dann trifft ihn zunächst der Beweis der Annahme. In Betreff einer stillen Annahme gilt das oben Gesagte. Ob der Verf. darin Recht hat, daß im Zweifel angenommen werden müsse, der Zusender habe das Zustandekommen des Vertrags auch von der rechtzeitigen Zahlung des Einsatzes abhängig machen wollen, ist mir — namentlich wenn davon in dem Ubersendungs schreiben nichts gesagt wird — nicht unbedenklich. Der Verf. erörtert dann weiter, wann die Zahlung rechtzeitig erfolgt. Die Frist endigt nach seiner Ansicht, wenn die Ziehung begonnen hat. Geht das Geld erst nach Beginn der Ziehung, aber vor dem Herauskommen des fraglichen Looses ein, so findet der Verf. darin einen Gegenantrag (B.G.B. § 150), dessen Annahme in dem Belieben des Ubersenders des Looses liegt, und dessen stillschweigende Genehmigung in der vorbehaltlosen Annahme des Geldes zu finden ist.

Ich glaube, daß der Verf. hiermit alle erheblichen Fragen, welche bei der Zusendung von Loosen entstehen, gelöst, und zwar im Wesentlichen richtig gelöst hat. Ich mache aber ausdrücklich weiter darauf aufmerksam, daß auch für die weiteren Fälle der Zusendung von Waaren ohne Auftrag der Verf. jedem Praktiker, der über Differenzen in solchen Fällen zu entscheiden hat, die wesentlichen Gesichtspunkte für die Entscheidung bietet.

Rassow.

## 9.

### 1. Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerlichen Rechte.

Von Dr. jur. Heinrich Lize, Privatdozent in Göttingen. Leipzig 1900. Verlag von Adolf Lize. (M. 8,50.)

### 2. Die Wirkungen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Von Dr. Wilhelm Risch. Jena 1900. Verlag von Gustav Fischer. (M. 7,—.)

Das ziemlich gleichzeitige Erscheinen dreier beachtenswerther Werke über denselben Gegenstand, der beiden vorliegenden und des kurz vorangegangenen auf S. 713 des vorigen Jahrganges angezeigten Buches von Kleineidam entspringt der Einsicht, daß es sich hier um Fragen handelt, die für das Rechtsleben von sehr großer Bedeutung sind. Es ist erfreulich, daß sich unsere jüngeren Kräfte mit Eifer solchen Fragen zuwenden. Das Buch zu 2 behandelt nur einen Theil der in dem Buche 1 und in dem Werke von Kleineidam behandelten Fragen, aber die wichtigsten. Mit ihnen beschäftigen sich auch die Ausführungen unseres